

Corona-Förderprogramme

Übersicht - Stand 17.09.2021



Hinweis: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht die regulären Förderprogramme der aufgeführten Institutionen.

Rheinland-Pfalz:

„Im Fokus – 6 Punkte für die Kultur“

M 3: Kulturvereine für eine vielfältige Kultur

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind. Es werden **Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten** aufgefangen; max. 12.000.- €.

Antragsschluss verlängert bis 31. Dezember 2021

<https://www.fokuskultur-rlp.de/>

„Stärkung der Vereinsarbeit im Kulturbereich zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“

Antragsberechtigt sind Kulturvereine in RLP die den Schwerpunkt ihres Vereinszwecks in den Bereichen der darstellenden Kunst, bildenden Kunst, kulturellen Bildung, Musik, Literatur, Soziokultur oder der Ausstellung künstlerischer oder kultureller Inhalte haben.

Die Höhe der finanziellen Hilfen beträgt maximal 4.000 Euro je Verein. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Es werden maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst. 20 % der Finanzierungsmittel müssen aus Eigenmitteln oder sonstigen Einnahmen getragen werden, hierzu zählen keine Eigenleistungen.

Die Förderschwerpunkte des Programms erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Mitgliederwerbung/Imagekampagne
- Digitalisierung
- Strukturentwicklung
- Nachwuchsarbeit

Antragsstart 01. September 2021, Antragsschluss 31. Dezember 2021

<https://kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/foerderprogramme/>

„Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

Härtefallhilfen für Unternehmen

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Der Bund hat die Programmgestaltung der Härtefallhilfen den Bundesländern übergeben. Mit den Härtefallhilfen werden **ausschließlich betriebliche Fixkosten** ersetzt und sollen der Sicherung der Existenz eines Unternehmens dienen.

Ein Härtefall besteht, wenn das Unternehmen sich in einer existenzbedrohlichen Situation befindet, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Ein weiteres Kriterium ist, dass das Unternehmen keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen hat. Die Härtefallhilfen sind daher grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Zuschussprogrammen und dienen nicht der Aufstockung bestehender Hilfsprogramme.

Der Antrag muss über prüfende Dritte gestellt werden, dazu gehören: Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwält*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen. oder einem vereidigten Buchprüfer. Die Beantragung der Härtefallhilfe ist für das antragstellende Unternehmen mit Kosten für den prüfenden Dritten verbunden.

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Haertefallhilfe-in-Ihrem-Bundesland/Rheinland-Pfalz/rheinland-pfalz.html>

Bund:

NEUSTART Kultur

Am 3.2.2021 hat die Bundesregierung beschlossen, **eine weitere Milliarde Euro** für NEUSTART Kultur in 2021 zur Verfügung zu stellen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung zum Nachtragshaushalt 2021 am 21. April 2021 beschlossen, dass die Laufzeiten der einzelnen Förderlinien des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR bis Ende 2022 verlängert werden. Damit stehen die NEUSTART KULTUR Hilfsprogramme Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen auch bei weiteren Verschiebungen wirksam zur Verfügung. Jetzt werden rund **60 Teilprogramme** mit der zweiten Kulturmilliarde fortgesetzt und erweitert. **Fünfehn Programme kommen neu hinzu**. Der Schwerpunkt der Förderungen liegt auf Hilfen für Künstlerinnen und Künstler sowie Stipendienprogrammen.

Der **Programmschwerpunkt** liegt mit bis zu 800 Millionen Euro im Bereich „**Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung**“ und somit auf der individuellen Förderung von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen.

Bis zu 250 Millionen Euro sind für „**Stipendienprogramme**“ vorgesehen und kommen somit unmittelbar einzelnen Künstlerinnen, Künstlern und Kulturakteuren zugute.

Für den Programmbereich „**Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen**“ stehen nun zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für Umbaumaßnahmen zum erhöhten Gesundheitsschutz bereit.

Die Antragsstellung und Mittelvergabe erfolgt wie im letzten Jahr über die Verbände, Dachorganisationen und die Kulturfonds, die derzeit ihre Konzepte ausarbeiten. Sobald diese bekannt sind, veröffentlichen wir sie hier.

1. „Pandemiebedingte Investitionen“:

1.1 Deutscher Verband für Archäologie e.V.

Pandemiebedingte Investitionen für Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser

Die Antragsfrist für das Förderprogramm NEUSTART KULTUR für Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten wurde um zwei weitere Monate verlängert.

Als förderfähige Maßnahmen gelten nicht nur notwendige Umbauten, um auch in Zeiten der Pandemie einen regulären Besuchsverkehr unter den gelten Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, sondern auch der Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Erweiterung des digitalen Angebots, wie Multimedia-Guides per App auf dem eigenen Smartphone oder die Erstellung von 360°-Rundgängen per Video. Sowie die Anschaffung der technischen Ausstattung für die Durchführung von Livestreams oder Web-Seminaren und -Konferenzen kann gefördert werden. Die Fördermaßnahmen können in Höhe von mindestens 5.000 bis zu maximal 100.000 Euro beantragt werden. Ein Eigenanteil von 10 Prozent der beantragten Fördergelder ist zu erbringen. Es gilt nach wie vor das Windhundverfahren. Die Anträge werden nach Eingangsdatum durch den DVA bearbeitet und geprüft. Das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 30.09.2021.

Antragsberechtigt sind Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten, die ihre Einnahmen zu mehr als 50 Prozent selbst erwirtschaften. Die Antragsteller können juristische und natürliche Personen sein.

Antragsschluss: verlängert bis 30. September 2021

<https://www.dvarch.de/>

<https://www.museen-neustartkultur.de/die-foerderung/>

1.2 Deutsche Theatertechnische Gesellschaft

Pandemiebedingte Investitionen für Kultureinrichtungen und Festivals

Gefördert werden investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen (ortsfeste und kulturelle Träger mit dezentralen Aktivitäten) sowie im Rahmen von Festivals und anderen kulturellen Veranstaltungen, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2022 umgesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen sind z.B.

- Einbau von Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzscheiben an Kassen, Garderoben, Proberäumen, Arbeitsplätzen usw.)
- Optimierung der Besuchersteuerung vor und in der Einrichtung. Dazu zählen beispielweise die Umstrukturierung von Einlasskontrollen und der Wegeführung bzw. Personenleitsysteme wie auch ggf. der Umbau, die Erweiterung oder der Ersatz von Ausstattungsgegenständen, z.B. fester Bestuhlungen und Bühnen
- Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v.a. für Besucher vor und in der Einrichtung (z.B. Informationen, Aushänge, Beschilderungen und sonstige Visualisierungen)

- Anschaffung von Technik und Ausstattung für Open-Air-Veranstaltungen und dezentralen Einsatz, mobile Formate
- Maßnahmen zum Ausbau der eigenen IT-Infrastruktur (z.B. Telefon- und Videokonferenz-Technik; Laptops und sichere Internet-Lösungen für „Mobiles Arbeiten“)
- Technische und sonstige Ausstattung und Anwendungen einschließlich Programmierung (z.B. bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme ggf. mit Termin-/Platzvergabe-Tool, Lautsprecher-Anlagen, digitale Präsentations-, Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Audioguides, App-Techniken, marktunabhängige Streamingdienste)
- Beschaffung von Reinigungs- und Infektionsschutzsachausstattung inkl. Bedarf an Desinfektionsmitteln, Einweg-Handschuhen und Mund-Nasen-Bedeckungen
- Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen
- Klima- bzw. Belüftungssysteme inkl. entsprechender Filteranlagen
- Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen für Publikum, Künstler und Verwaltung/Organisation

Antragsschluss: das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am **30. November 2021**.

<https://www.dthg.de/foerderung/neustartkultur/>

1.3 Bundesverband Soziokultur

Förderung von pandemiebedingten Investitionen 2

In der Fördermaßnahme Zentren 2 Corona-bedingte Investitionen des Programmteils „Pandemiebedingte Investitionen“ sind Kultureinrichtungen und Initiativen **nicht** noch einmal für die Beantragung von Fördermitteln berechtigt, sofern eine Förderung im Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen“ erfolgreich bei unserem Verband oder bei anderen mittelausgebenden Stellen beantragt und in Anspruch genommen wurde.

Veröffentlichung der Ausschreibung und Beginn der Antragsberatung: 01.11.2021

Antragstellung: 15.11.-30.11.2021; Durchführung der Maßnahmen: 01.01.2022-31.10.2022

www.soziokultur.neustartkultur.de

2. „Stärkung der Kulturinfrastruktur“:

Die Einrichtungen sollen neue Kulturprogramme entwickeln können, aus denen sich dann wiederum Auftragsmöglichkeiten für Künstler*innen ergeben. Zur Vereinfachung haben wir die Förderung nach **Sparten** aufgeteilt:

1. Spartenübergreifend (Seite 5/6)
2. Soziokultur (Seite 6/7)
3. Darstellende Kunst/Tanz (Seite 7 - 10)
4. Musik (Seite 10 - 12)
5. Bildende Kunst (Seite 12/13)
6. Literatur/Sprache (Seite 13 - 14)
7. Kino/Film (Seite 15)
8. Museen (Seite 15)
9. (ehemalige) Sakralbauten (Seite 15/16)

*Sonstige Förderprogramme ab Seite 16; u.a. **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (neu!) und Neustarthilfe für Soloselbstständige, bis Ende September 2021 verlängert.***

Nicht alle aufgelisteten Förderinstitutionen erhalten ihre Mittel aus NEUSTART-Kultur; sie sind der Vollständigkeit halber trotzdem hier aufgeführt.

1. Spartenübergreifend

1.2 Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und Kulturstiftung der Länder – KULTUR.GEMEINSCHAFTEN 2021/22 Förderprogramm für digitale Content-Produktion in Kultureinrichtungen

Das Förderprogramm KULTUR.GEMEINSCHAFTEN – KOMPETENZEN, KÖPFE, KOOPERATIONEN hat das Ziel, durch die Förderung von Kompetenzen, Kooperationen und Ressourcen-Sharing insbesondere kleinere Kultureinrichtungen und Projektträger im Bereich Kultur bei der Umsetzung von Prozessen der digitalen Transformation zu unterstützen und ihnen damit eine langfristige und nachhaltig wirksame Perspektive für ihren digital gestützten, inklusiven Austausch mit einer vielfältigen Gesellschaft zu ermöglichen.

Erreicht werden die Ziele durch:

- die gezielte Schulung sowie Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geförderten Einrichtungen in den Bereichen der digitalen Content-Produktion und digitalen Transformation,
- eine von Transformationsagent*innen unterstützte Weiterentwicklung von einschlägigen Kompetenzen und Kapazitäten innerhalb der Einrichtungen,
- die Förderung der Produktion eigener digitaler Inhalte als konkreter Anlass und Katalysator für die digitale Transformation,
- sowie die Unterstützung beim Aufbau von Verbundpartnerschaften zwischen Einrichtungen insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene zum Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie zur gemeinsamen Nutzung von Kompetenzen, Infrastrukturen und digitalen Anwendungen.

Antragsschluss 24. September 2021

<https://www.kulturgemeinschaften.de/>

1.6 Stipendienprogramm Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)

Das Stipendienprogramm der Verwertungsgesellschaften fördert in diesem Herbst künstlerische Maßnahmen über einen Zeitraum von vier Monaten. Die GVL verteilt die Förderung an freiberufliche oder auf Produktionsdauer beschäftigte Künstler. Der Gesamtumfang beträgt 30 Mio. EUR. Ab August können sich Künstler bei der GVL für ein **Stipendium von 5.000 EUR** bewerben.

Das Stipendienprogramm richtet sich an **freiberufliche Künstler*innen**, die überwiegend von ihren Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit leben und die durch die Corona-Krise in eine existentielle Notlage geraten sind.

Gefördert werden künstlerische Projekte wie Darbietungen, Produktionen oder Online-Formate. Die Projekte können sich noch im Entwicklungsstadium befinden, es kann sich um Kooperationen oder um Rechercheprojekte für künftige Produktionen handeln. Das Stipendium unterstützt auch Künstler, die sich neue Techniken und Arbeitsweisen im Rahmen einer Fortbildung aneignen möchten, wenn diese für die Umsetzung eines Entwicklungsvorhabens erforderlich sind.

Die Antragsteller müssen keine Berechtigten der GVL sein, da die künstlerische Tätigkeit auch anderweitig nachgewiesen werden kann, z.B. über die Mitgliedschaft in der KSK. Künstler*innen ohne KSK-Mitgliedschaft weisen ihre Eigenschaft als ausübender Künstler* durch aussagekräftige Dokumente nach; Berufsanfänger*innen ohne KSK-Mitgliedschaft weisen ein Abschlusszeugnis oder Diplom einer künstlerischen Ausbildung nach.

Der/die Antragsteller*in darf im Jahr 2020 maximal Einkünfte in Höhe von EUR 60.000,00 erzielt haben, unabhängig von der Art der Einkünfte.

Antragsschluss: 31. Oktober 2021

Antragshotline Montag bis Sonntag von 6:00 bis 22:00 Uhr: 0202-2515 57305

<https://www.gvl-stipendienprogramm.de/#/>

2. Soziokultur

2.1 Fonds Soziokultur - „Profil: Soziokultur“

Mit „Profil: Soziokultur“ legt der Fonds Soziokultur eine neue Förderung im Rahmen des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) von bis zu 20 Millionen Euro auf. Es erfolgt eine **einmalige Ausschreibung vom 01.08.2021 bis 30.09.2021** für Vorhaben, die in 2022 umgesetzt werden. Die Pandemie hat bei allen Kulturakteur*innen viele Fragen zu Angebot, Programm, Personal, Kooperationspartner*innen, Plattformen, Zielgruppen und der Finanzierung aufgeworfen. Hierauf reagiert „Profil: Soziokultur“.

Gefördert werden Entwicklungsprozesse und die Organisationsentwicklung von freien, gemeinnützigen Trägern und Einrichtungen des soziokulturellen und kulturellen Feldes. Die Prozessvorhaben sollen dazu dienen, dass Kulturelle Teilhabe und Mitgestaltung auch in unsicheren Zeiten auf der Basis eines klaren Profils und einer Finanzierungs- und Vernetzungsstrategie strukturell stabilisiert werden. Dies geschieht nach lokal unterschiedlichen Fragestellungen und diversen gesellschaftlich-kulturellen Bedingungen sowie bestenfalls unter Einbindung freier Kulturschaffender als Expert*innen der soziokulturellen Praxis und Strukturen.

Ziel ist es, freie Träger der Soziokultur, Kulturellen Bildung und Medienkulturarbeit auf der Basis der Pandemie-Erfahrungen bei Entwicklungsprozessen zu unterstützen, die ihrer **mittelfristigen Stabilisierung und strukturellen Verankerung vor Ort** dienen. Es können einzelne oder Verbundvorhaben mit bis zu drei Kooperationspartnern beantragt werden.

Antragsberechtigt sind:

- **freie gemeinnützige juristische Träger** mit mindestens zweijähriger Existenz (seit 2020 oder früher) und aus den Feldern der Kulturarbeit, der Soziokultur, der Kulturellen Bildung sowie der Medienkulturarbeit aus Deutschland

- **Kooperationsverbände aus bis zu drei Trägern/Partnern**, bei denen der Hauptantragstellende gemeinnütziger juristischer Träger (mind. 2 Jahre Existenz, s.o.) ist, die Partner*innen können jüngere Träger oder freie Initiativen sein

Förderhöhe bis zu 30.000 Euro/maximal 80% der Gesamtsumme, bei Verbundvorhaben von zwei Partnern bis zu 40.000 Euro/max. 80% der Gesamtsumme, bei Verbundvorhaben von drei Partnern bis zu 50.000 Euro/max. 80% der Gesamtsumme

Antragsschluss: 30. September 2021

<https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/sonderprogramm-neustartkultur.html>

2.2 Bundesverband Soziokultur – „Neustart Kultur – Programm 2“

Die Ausschreibung richtet sich an Kulturzentren, soziokulturelle Zentren sowie Einrichtungen und Initiativen mit vergleichbarem kulturellen Schwerpunkt.

Auch **dezentrale Träger** und **Einzelpersonen**, die eine vergleichbare Kultureinrichtung betreiben, sind in dieser neuen Ausschreibungsrunde antragsberechtigt. Einrichtungen, die bereits eine NEUSTART KULTUR Förderung erhalten haben, können erneut eine Förderung ihrer Programmarbeit beantragen.

Die antragsberechtigten Kultureinrichtungen sollen dabei unterstützt werden, in Zeiten der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Regelungen und Auflagen ihre **Programmarbeit wieder aufnehmen** zu können. Zur Programmarbeit zählen sowohl **einzelne Veranstaltungen** als auch **kontinuierliche Angebote** wie z.B. Kurse, Workshops und offene Treffs.

Insbesondere soll die Maßnahme dazu beitragen, dass neue und **innovative Programmformen** entwickelt werden, die eine gewisse strukturelle **Resilienz** gegenüber Pandemiebedingungen aufweisen. Aber auch **bewährte Programmformen** sollen durch einen Ausgleich des durch die aktuellen Einschränkungen entstandenen Mehrbedarfs erhalten werden.

Antragstellung: 15.09.-15.10.2021; das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15.10.2021. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Durchführung der Maßnahmen: 01.01.2022-30.09.2022

<https://soziokultur.neustartkultur.de/programm2/>

FAQs: <https://soziokultur.neustartkultur.de/programm2/haeufige-fragen/>

3. Darstellende Kunst/Tanz

3.1 Fonds Darstellende Künste - TakeHeart

Vorbehaltlich des Zuwendungsbescheids der BKM gehen mit #TakeHeart sechs Förderprogramme an den Start, die unterschiedlichen Aspekten des künstlerischen Arbeitens gewidmet sind:

- **Rechercheförderung**
Antragsfrist: 01.10.2021, 01.02.2022, 01.06.2022
- **Residenzförderung**
Antragsfrist: 01.10.2021, 01.12.2021, 01.02.2022

- Prozessförderung (zur Erarbeitung künstlerischer Produktionen)
Antragsfrist: 01.11.2021, 15.03.2022
- Wiederaufnahmeförderung
Antragsfrist: 15.10.2021, 01.03.2022
- Netzwerk- und Strukturförderung
Antragsfrist: 01.10.2021, 15.02.2022
- Konzeptionsförderung
Antragsfrist: 01.12.2021

Voraussichtlich **ab Ende August** wird das Antragsverfahren in den sechs Förderprogrammen eröffnet. <https://www.fonds-daku.de/takeheart/>

3.2 ASSITEJ Internationale Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche

Neustart Kultur - Junges Publikum

NEUSTART KULTUR - Junges Publikum will alle professionellen Kinder- und Jugendtheater unterstützen, die Angebote für junges Publikum machen. Mit "Theater" sind hier Einzelkünstler*innen mit eigenem Gastspielprogramm, freie Theater mit und ohne Spielstätte, mobile Theater sowie Spielstätten und Theaterhäuser, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind (Vereine, GmbHs, GbRs) gemeint. Die Fördersummen können zwischen 5.000 € und 200.000 € liegen, so dass Antragstellung und Abrechnung auch für Einzelkünstler*innen und kleine Theater möglich und machbar sind.

Voraussetzungen u.a.: die Theater erhalten **entweder unter 50%** ihres Gesamtetats aus öffentlicher (institutioneller) Förderung **oder** die öffentlichen Zuwendungen (institutionelle Förderung) betragen **bis zu 70%** des Gesamtetats, sind aber niedriger als die regelmäßigen Personalkosten einschließlich regelmäßig anfallender Honorarkosten z.B. für Technik, Gäste und Theaterpädagogik. Sie zeigen mindestens 30 Aufführungen pro Spielzeit für junges Publikum und haben in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 mindestens eine Neuinszenierung für junges Publikum zur Premiere gebracht. **Man braucht kein eigenes Haus oder eine eigene Spielstätte.**

Modul A: Realisierung aktueller Spielbetrieb (SAVE) - Fördersumme: 5.000 € - 200.000 €

Mit diesem Modul sollen bereits konzipierte und vorbereitete Spielpläne auch unter den einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie realisiert und umgesetzt werden. Diese Förderung soll dazu beitragen, Kinder- und Jugendtheater als Kulturorte zu erhalten. Sie richtet sich vor allem an Theater mit eigener Spielstätte. Es können bis zu 80% der Ausgaben für künstlerisches Personal übernommen werden. Eigenanteil mindestens 20%.

Modul B: Gastspielrealisierung (SHOW) - Fördersumme: 5.000 € - 200.000 €

Ziel ist, auch unter erschwerten Bedingungen Gastspiele zu ermöglichen, und das Theater auch im Rahmen einer aktiven Publikumsgewinnung an andere Orte zu bringen, um Kindern und Jugendlichen Theatererlebnisse zu ermöglichen. Die Förderung ermöglicht Theatern und Einzelkünstler*innen Gastspiele vor Ort. 80% der Ausgaben für künstlerisches Personal werden übernommen. Der Eigenanteil an den Gesamtausgaben muss mindestens 20% betragen.

Modul C: Zukunft gestalten (SUPPORT) - Fördersumme: 15.000 € - 200.000 €

Antragsfristen: Module A und B: 15. Oktober 2021 Modul C: (Bewerbungsfrist abgelaufen)

<https://www.assitej.de/neustart/>

3.3 Deutsche Theatertechnische Gesellschaft (DTHG)

„Erhalt und Stärkung der der Infrastruktur für Kultur in Deutschland – Live-Kulturveranstaltungen – Wort, Varieté und Kleinkunst “

Das Programm richtet sich an Veranstalter*innen von Live-Kulturveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen im Bereich Wort, Varieté und Kleinkunst mit überregionaler Bedeutung. Neben der Programmplanung zur Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Liveangebots in den Metropolen und dem ländlichen Raum stehen auch Formate der Nachwuchsförderung, Professionalisierung oder Vernetzung im Fokus. Auch können Maßnahmen zur Entwicklung alternativer „pandemiegerechter“ Kulturerlebnismodelle (bspw. Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) ebenso wie nachhaltige oder barrierefreie Formate gefördert werden.

Antragsberechtigt als Veranstalter sind natürliche Personen wie Solo-Selbständige und Freiberufler*innen im Haupterwerb sowie rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften. Es betrifft Veranstalterinnen und Veranstalter von Live-Kulturprogrammen, die **nicht in einer eigenen festen Spielstätte** stattfinden, und die pandemiebedingt in 2020/2021 Veranstaltungen absagen bzw. umplanen mussten.

Betreiber*innen von festen Spielstätten sind nicht antragsberechtigt.

Die Förderhöhe muss mindestens einen Umfang von 10.000 Euro haben; projektbezogene Investitionen in technisches Equipment sind förderfähig, sie dürfen jedoch nicht mehr als 15 % der Gesamtausgaben ausmachen. Die Fördersumme beträgt bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben.

Antragstellung ab 5. Mai 2021

<https://www.dthg.de/foerderung/livekultur/>

3.4 Nationales Performance Netzwerk

3.4.1 Stepping Out (2. Förderrunde)

Mit dem Modul NPN-STEPPING OUT im Rahmen des NATIONALEN PERFORMANCE NETZ sollen nicht-theatrale, analoge, mediale und digitale öffentlichen Räume, sowie noch neu zu denkende oder zu erfindende performative Szenenflächen und Aktionsfelder für den Tanz (neu) erschlossen werden, um die durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Präsentationswege für den Tanz zu erweitern und damit künstlerische Praxis und Beschäftigung wieder zu ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Einzelkünstler*innen, Tanzdozent*innen, Tanzensembles, Kollektive, Produktionszentren, Spielstätten, Festivals, Produktionsbüros und Tanznetzwerke, natürliche und juristische Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz (bei natürlichen Personen) in Deutschland, die nicht maßgeblich öffentlich bzw. weniger als 50% aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die Mindestsumme der beantragten Förderung sollte in der Regel 10.000,- EUR betragen und darf die Höchstsumme von 50.000,- EUR nicht übersteigen.

Förderbereiche:

Im Rahmen von NPN-STEPPING OUT dürfen Projekte in folgenden vier Förderbereichen beantragt werden:

Förderbereich 1:

Planung und Realisierung künstlerischer Einzelprojekte, die temporäre Präsentationsräume erschließen (öffentlich): performative choreografische Praktiken (z.B. Performances, performative Workshopkonzepte oder ähnliche Projekte) werden in Räumen wie z.B. Museen,

Parks, Parkhäusern, auf öffentlichen Plätzen, Fassaden usw. realisiert (unter Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt am Realisierungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen)

Förderbereich 2:

Künstlerische Projekte, die neue Aufnahme-, Projektions- und Distributionswege untersuchen (öffentlich und nicht-öffentlich): z.B. Einsatz von 360° Kameras, Überwachungstechnologien, Drohnen, Virtual Reality/Augmented Reality Technologien, Public Screenings, Radio, Kino u.a.

Förderbereich 3:

Vermittlungsprogramme, webbasierte Seminare oder ähnliche Diskursformate (öffentlich und nicht-öffentlich)

Förderbereich 4:

Konzeptionelle Planung von Projekten, die zu einem späteren Zeitpunkt im analogen, medialen oder digitalen öffentlichen Raum realisiert werden sollen (nicht-öffentlich).

Antragsschluss: 31. Oktober 2021

<https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/>

4. Musik

4.1 Initiative Musik gGmbH – NEUSTART Kultur

4.1.1 Förderprogramm für kleinere und mittlere Musikbühnen (Musikclubs)

Das Programm richtet sich an Betreiber*innen von deutschen Musikclubs, in denen Livemusikveranstaltungen aller Genres stattfinden. Es unterstützt damit Projekte von Kultureinrichtungen, die überwiegend privat finanziert werden und einen unverzichtbaren Beitrag zum Musikleben in Deutschland leisten, ihre Programmvietfalt zu bewahren und in die Zukunft zu planen. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen und Betreiber von kleineren und mittleren Live-musik-Spielstätten(Musikclubs) mit einer Gesamtkapazität von bis zu 2.000 unbestuhlten Plätzen und einer Veranstaltungsfläche von bis zu 1.000 qm.

Das Wichtigste zum Förderprogramm im Überblick:

- Die Fördersumme beträgt bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben
- Die Förderung erfolgt einmalig, projektbezogen und im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung
- Maximale Förderhöhe wird je nach Kapazität des Musikclubs bemessen
- Projektbezogene Investitionen in technisches Equipment sind förderfähig, sie dürfen jedoch nicht mehr als 30 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen
- Komplementärförderungen mit anderen Förderprogrammen des Bundes sind möglich

Projektzeitraum bis 31. Dezember 2021 verlängert!

<https://www.initiative-musik.de/neustart-kultur/musikclubs/>

4.1.2 Förderprogramm für Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals

Das Programm richtet sich an Veranstalter*innen von Livemusik-Programmen, musikalischen Veranstaltungsreihen und Musikfestivals.

- Die Fördersumme beträgt bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben
- Die Förderung erfolgt einmalig, projektbezogen und im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung

- Antragsberechtigt sind Veranstalter*innen von Livemusik-Programmen und/oder musikalischen Veranstaltungsreihen sowie Veranstalter*innen von Festivals mit überregionaler Bedeutung
- Die Förderhöhe muss mindestens einen Umfang von 10.000 Euro haben
- Projektbezogene Investitionen in technisches Equipment sind förderfähig, sie dürfen jedoch nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen
- Komplementärförderungen mit anderen Förderprogrammen des Bundes sind möglich

Antragsberechtigt sind natürliche Personen wie Solo-Selbständige und Freiberufler*innen im Haupterwerb sowie rechtsfähige juristische Personen, alle mit Sitz in Deutschland, Antragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von:

a) **Livemusik-Programmen** und/oder musikalischen Veranstaltungsreihen, die:

- keine eigene feste Spielstätte betreiben,
- pandemiebedingt in 2020 Veranstaltungen absagen mussten und
- die vor dem 15. März 2020 in den davorliegenden zwölf Monaten für mindestens eine/n Künstler*in bzw. Band, Orchester und/oder Ensemble im Inland 24 Konzerte oder eine thematisch geschlossene Programmreihe (mindestens 12 Livemusik-Veranstaltungen im Jahr, die in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen stattfinden) realisiert haben oder

b) **Musikfestivals** mit überregionaler Bedeutung:

- die mehrtägig aufeinanderfolgend veranstaltet werden,
- die mindestens schon zwei Mal innerhalb der letzten sechs Jahre stattgefunden haben und für den Festivalzeitraum mindestens 900 verkaufte Eintrittskartennachweisen,
- bei denen das Publikum überwiegend die Eintrittskarten im öffentlichen Verkauf erwerben kann,
- bei denen Livemusik-Darbietungen programmatisch überwiegen und die ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm mit mindestens fünf unterschiedlichen musikalischen Programmpunkten vorweisen,
- bei denen überwiegend Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire und/oder künstlerische DJs auftraten bzw. auftreten sollten.

Als Veranstalter*in gilt in der Regel, wer für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe sowohl die inhaltliche, organisatorische als auch finanzielle Hauptverantwortung trägt. Die in 3.2. genannten antragsberechtigten Veranstalter*innen dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs in den letzten drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40% öffentliche Mittel erhalten haben.

Antragsschluss bis **31. Dezember 2021 verlängert!**

<https://www.initiative-musik.de/neustart-kultur/veranstalterinnen-festivals/>

4.2 Deutscher Musikrat - Förderprogramm für freie Musikensembles

Der Deutsche Musikrat (DMR) setzt ein weiteres „NEUSTART KULTUR“-Förderprogramm um, in dem Zuwendungen im Gesamtvolumen von 35 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Freie, professionelle Ensembles der klassischen Musik können ab Mitte September Fördergelder in Höhe von bis zu 150.000 Euro beantragen. Ein Teilprogramm in Höhe von fünf Millionen Euro widmet sich den Nachwuchsensembles. Diese sollen in ihrer Karriereplanung beraten und begleitet werden. Mit dem Programm „Erhalt und Stärkung der Infrastruktur für Kultur in

deutschland-Freie Musikensembles“ soll die musikalische Infrastruktur in Deutschland angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie gestärkt werden. Über die Anträge entscheiden unabhängige Fachjurys.

Antragsfrist: **16. September 2021 - 14. Oktober 2021**

<https://neustartkultur-ensembles.musikrat.de/>

4.3 Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V. - IMPULS – Das neue Förderprogramm für Amateurmusik in ländlichen Räumen

Das Programm IMPULS zielt darauf ab, dem Amateurmusizieren in ländlichen Räumen Impulse und Motivationshilfen zur nachhaltigen Stärkung und erhöhter Sichtbarkeit für den zeitnahen Neustart zu geben. Die Ensembles sollen zur schnellen Wiederaufnahme der Proben- und Konzerttätigkeit befähigt werden und Unterstützung bei durch die Pandemie beschleunigten Transformationsprozessen in den Bereichen (Wieder-) Gewinnung von Mitgliedern und Digitalität erhalten. Besonders begrüßt werden Projekte, welche unterschiedliche Akteur*innen vor Ort einbeziehen und Vernetzung sowie Wissenstransfer fördern.

Fördermittel können grundsätzlich ab einer Höhe von mindestens 2.500 Euro bis zu einer Höhe von maximal 15.000 Euro pro Antragsteller beantragt werden. Pro Antragsteller wird maximal ein Antrag aus diesem Programm bewilligt.

Antragsberechtigt sind alle nicht überwiegend öffentlich finanzierten Trägerstrukturen* von aktiven Amateurmusikensembles, deren Sitz und zentrale Tätigkeit in ländlichen Räumen der Bundesrepublik Deutschland liegen. Ländliche Räume in diesem Sinne sind Kommunen mit nicht mehr als 20.000 Einwohner*innen. Ausnahmen können nach Absprache zugelassen werden.

Die Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Ebenso müssen sie in den letzten Jahren aktiv vor Ort tätig gewesen sein.

Förderanträge können **bis zum 15. Oktober 2021** ausschließlich über das Online-Antragsformular eingereicht werden.

<http://bundesmusikverband.de/impuls/>

5. Bildende Kunst

5.1 Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler BBK

Modul C: Innovative Kunstprojekte – 2. Ausschreibung

Dieses Fördermodul dient der Weiterentwicklung künstlerischer Praxis und Präsentation. Drei Aspekte sollen für Konzeptentwicklung und Umsetzung maßgeblich sein:

1. Das Kunstprojekt schafft eine Interaktion zwischen Digital und Analog. Dies kann sowohl die künstlerischen Inhalte der entwickelten und/oder präsentierten Werke als auch deren Präsentation betreffen.
2. Die Umsetzung schließt mit einer Präsentation und Vermittlung sowie öffentlichen Rezeption des Werks/der Werke ab und regt so die öffentliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der präsentierten Kunst an.
3. Das Kunstprojekt kann auch innovative Formate erproben sowie diese zukunftsorientiert und damit nachhaltig vermitteln.

In Betracht kommen hier – auch – temporäre künstlerische Interventionen, Ausstellungen, Performances, die in Ausstellungsräumen oder im öffentlichen Raum für Interessierte zugänglich gemacht werden. Ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe der Projektförderung sind eine überzeugende künstlerische Qualität des konzipierten Vorhabens. Innovative Kunstprojekte werden mit einem Zuschuss **bis zu 15.000 €** gefördert.

3. Ausschreibung: 03.01. – 20.02.2022

<https://www.bbk-bundesverband.de/projekte/modul-a-1-1>

5.2 Deutscher Künstlerbund e.V.

Modul D: Digitale Vermittlungsformate 3. Ausschreibung

Das Stipendium ist für bildende Künstler*innen bestimmt, um innovative Vorhaben im Bereich zeitgenössischer, digitaler und medienbasierter Kunst zu entwickeln. Das fünfmonatige Stipendium in Höhe von 6.000 € soll Künstler*innen die Möglichkeit geben, durch die Entwicklung und Realisierung digitaler Projekte oder durch die Erkundung des Digitalen innerhalb zeitgenössischer künstlerischer Praktiken neue Wege zu gehen. Es soll ebenso die Erschließung, Entwicklung, Fortführung und/oder Veröffentlichung und Vermittlung eigener digitaler Formate, Thematiken und Techniken ermöglichen.

Reflektiert werden können dabei:

1. Das Verhältnis von Gegenwartskunst, künstlerischer Forschung und digitaler Technologien
2. Das Selbstverständnis digitaler und sozialer Medien und ihr Verhältnis zum gesellschaftlichen und politischen Raum
3. Fragen digitaler Teilhabe
4. Das Verhältnis von künstlerischer Freiheit, Utopie und Digitalität
5. Kunst im Stadtraum und Prozesse der Digitalisierung

3. Ausschreibung startet Ende 2021

https://www.kuenstlerbund.de/deutsch/projekte/projekte-ab-2011/2021_neustart_bildende_kunst.html?home=true&anc=2724#anc2724

6. Literatur/Sprache

6.1 Deutscher Literaturfonds e.V.:

6.1.1 Neue Perspektiven für Dramatikerinnen und Dramatiker

Die Förderung richtet sich als Stipendium an professionelle freischaffende Bühnenautorinnen und -autoren, deren originäre, eigenständige, deutschsprachige Theaterstücke zwischen 1.1.2020 und 31.8.2021 an einem professionellen Theater in deutscher Sprache nachweislich zur Premiere angesetzt waren oder sind, und deren Vorstellungen pandemiebedingt gar nicht oder nur begrenzt stattfinden konnten oder können. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Spielstätte, die für die Vorstellungen vorgesehen waren oder sind. Man kann bis zu drei Premieren geltend machen. Die maximale Fördersumme beträgt 8.000 Euro. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Programm ist auf 1 Million € begrenzt.

Antragsstart: 8. März Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/neue-perspektiven-fuer-dramatikerinnen-und-dramatiker/>

6.1.2 Autoren-Sonderförderung „Ausgefallen!“

Autoren (m/w/d) mit Neuerscheinungen wurden in den Jahren 2020/2021 besonders benachteiligt, da sie kaum Einnahmemöglichkeiten durch Veranstaltungen hatten und durch die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit im Zeitraum nach dem Erscheinen weniger Buchverkäufe hatten. Im Förderprogramm „Ausgefallen!“ sollen diese Autoren eine Kompensation für Veranstaltungen erhalten, die wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten oder verschoben wurden.

Bewerben können sich Autoren*innen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 ein deutschsprachiges literarisches Buch in einem Verlag veröffentlicht haben, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind oder ein eigenständiges Verlagsprogramm mit mindestens drei Autoren verlegen. Publikationen im Eigenverlag sind ausgeschlossen. Neben Belletristik (erzählende Literatur, Lyrik, Kinder- und Jugendbuch, grafische Literatur) werden auch Essayistik und literarische Biografien gefördert. Nicht gefördert werden Übersetzungen, Sachbücher, Fachbücher, wissenschaftliche Werke und dramatische Texte.

Zusätzlich müssen die Autor*innen im genannten Zeitraum zumindest vorübergehend Mitglied der Künstlersozialkasse gewesen sein. Alternativ kann der Nachweis von Einnahmen aus literarischer Tätigkeit (mind. 50% der Gesamteinnahmen) erfolgen. Auch müssen sie nachweisen können, dass sie mit ihrer Publikation eine honorierte Veranstaltung oder Lesung gehabt hätten. Es wird pauschal pro Autor einmalig die Summe von 4.000 Euro gezahlt. Jeder Autor kann sich nur einmal bewerben.

Anträge können ab dem 15.09.2021 gestellt werden. Eine Antragsfrist ist nicht veröffentlicht.

<https://deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/autoren-sonderfoerderung-ausgefallen/>

6.2 Stipendienprogramm VG Wort

Im Rahmen des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) initiierten Programms NEUSTART KULTUR schreibt die VG WORT ein Stipendienprogramm 2021 aus. Das Volumen beträgt 15 Millionen Euro. Die Stipendien sind dotiert mit je EUR 5.000,- pro Person und haben eine Laufzeit von vier Monaten.

Das Programm richtet sich an freiberufliche, professionell tätige und arbeitnehmerähnliche Autorinnen und Autoren nach § 12a TVG mit Hauptwohnsitz in Deutschland, die Wahrnehmungsberechtigte der Berufsgruppe 1 und/oder (mit Einschränkungen) der Berufsgruppe 2 sind und im Jahr 2020 ein maximales Einkommen von EUR 60.000,- erzielt haben. Entsprechende Nachweise müssen bei Antragstellung vorliegen.

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen. Pro Person kann lediglich ein Antrag gestellt werden, **der ab dem 27. August 2021 elektronisch im Online-Portal NEUSTART KULTUR der VG WORT eingereicht werden muss**. Die Bearbeitung und Entscheidung durch eine unabhängige Jury erfolgen in der Reihenfolge des Antragesingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel.

Neben der Beschreibung eines offenen Recherche- oder Veröffentlichungsvorhabens, das in der Stipendienlaufzeit umgesetzt werden soll, ist mit dem Antrag auch eine Vita einzureichen. Eine Doppelförderung durch ein anderes Stipendium oder eine anderweitige Förderung für das geplante Vorhaben ist während der Laufzeit des Stipendiums grundsätzlich nicht möglich.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Das Programm wird spätestens am 30. Juni 2022 beendet.

<https://neustart-kultur.vgwort.de/>

6.2 Deutscher Übersetzerfonds:

Das Förderpaket umfasst fünf Programme:

- Radial-Stipendien – für in der Bundesrepublik lebende Übersetzer*innen aus dem Deutschen in andere Zielsprachen
- Extensiv initiativ – für Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen
- Projektfonds – zur Förderung von Angeboten von Kultureinrichtungen und Initiativen der Freien Szene, die sich dem literarischen Übersetzen widmen
- Entwicklung innovativer, digitaler Formen der Sicherung und Vermittlung übersetzerischen Wissens in einer neuen Online-Plattformen

Bewerbungstermin für die zusätzlichen DÜF-Stipendien und die Radial-Stipendien: 15.9.2021.

<http://www.uebersetzerfonds.de/#27/neustart-kultur-mit-impulsen-fuer-die-uebersetzungskultur->

6.3 VG Wort

Unterstützung durch den Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort mit einem zinslosen Darlehen bis max. 1.000.- €

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

7. Kino/Film

7.1 Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) **Zukunftsprogramme I, II und III für Kinos**

Die Bundesregierung stellt 2021 für das **Zukunftsprogramm Kino I** 25 Millionen Euro zur Verfügung. Das im August 2020 gestartete **Zukunftsprogramm Kino II**, für das Anträge bei der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt werden können, fördert Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie. Unterstützt werden außerdem zukunftsgerichtete Investitionen, die die Attraktivität der Kinos bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb stärken. 50 Millionen Euro sind für ein weiteres Hilfsprogramm, das **Zukunftsprogramm Kino III**, vorgesehen, das die Kinos mit Betriebskostenzuschüssen bei der Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Betriebs nach der pandemiebedingten Schließung unterstützen soll.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kino-film-1774326>

Achtung: Das Kulturministerium Rheinland-Pfalz übernimmt – wie im vergangenen Jahr – bis zu 50 Prozent des Eigenanteils der Programmkinos, die einen Antrag beim Bundesprogramm stellen. https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Formular_ZPKI_RLP.pdf

8. Museen

8.1 Deutschen Verbandes für Archäologie e. V. (DVA) **Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021**

Das Soforthilfeprogramm richtet sich in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund e. V. (DMB) an regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ländlichen Räumen mit bis zu 20.000 Einwohnern. Einrichtungen

können bis zu 25.000 Euro Fördermittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25% der Gesamtkosten. Zu den förderfähigen Einrichtungen zählen insbesondere:

- Heimatmuseen
- Heimatstuben und vergleichbare Dritte Orte
- Orts- oder Stadtmuseen
- Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz, wie etwa in Burgen und Schlössern
- Freilichtmuseen, archäologische Parks und vergleichbares
- Archäologische Stätten und Bodendenkmale
- Öffentlich zugängliche Baudenkmale mit Fundpräsentation bzw. Vermittlungskonzept

Förderfähig sind u.a. folgende Maßnahmen:

Barrierefreiheit, Brandschutz, Ausstellungsmodernisierung, Erhalt von und Zugang zu Baudenkmalen mit Fundpräsentation, Erhalt von und Zugang zu Bodendenkmalen, Erhalt von Ausstellungsräumen, Nutzflächenerweiterung, Verwaltung und Organisation, Durchführung von Veranstaltungen, Vermittlung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Museen, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen, sowie Sakralbauten und Klöster.

Antragsschluss: 31.12.2021 bzw. so lange, wie die Fördermittel ausreichen

Auf Grund der hohen Nachfrage werden derzeit keine weiteren Anträge angenommen.

<https://hm.dva-soforthilfeprogramm.de/foerderantrag/>

9. (ehemalige) Sakralbauten in ländlichen Räumen

WiderSense gGmbH – „Kirchturmdenken“

„Kirchturmdenken“ ist zwar ein Soforthilfeprogramm, aber nicht Corona-bedingt.

Ziel des Soforthilfeprogramms „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen:

Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ ist,

(ehemalige) Sakralbauten und Klosteranlagen als Orte für Kulturangebote auch in

strukturarmen ländlichen Regionen zugänglich zu machen, regionale Zugehörigkeit und gesellschaftliche Integration zu stärken und die Lebensqualität vor Ort zu verbessern.

Damit werden der Erhalt und die Zugänglichkeit des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen unterstützt und ein Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen geleistet.

Die Maßnahme richtet sich an öffentliche, zivilgesellschaftliche und private Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) in ländlichen Gemeinden mit einer **Einwohnerzahl bis 20.000 Personen**.

Die Maßnahme „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ wird im Rahmen des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Die Maßnahme richtet sich an öffentliche, zivilgesellschaftliche und private Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) in ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 Personen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme und ist auf **25.000 Euro** pro Antragstellerin/Antragsteller begrenzt. Eigenbeteiligung mindestens 25 Prozent; diese kann durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden.

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2021; die Maßnahme muss spätestens am 31.12.2021 beendet sein.

<https://widersense.org/trafo-ggmbh/kirchturmdenken/>

10. Bundesfinanzministerium:

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Wirtschaftlichkeitshilfe:

Die Wirtschaftlichkeitshilfe fördert **ab dem 1. Juli 2021** Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können. Ab dem 1. August 2021 werden auch Veranstaltungen gefördert, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können.

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Gäste um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt.

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über diese IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Plattform registriert werden.

Ausfallabsicherung:

Größere Veranstaltungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer Absage oder Verschiebung für Veranstalterinnen und Veranstalter erheblich. Deshalb bietet der Sonderfonds des Bundes eine Ausfallabsicherung für Veranstaltungen ab möglichen 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (unter Corona-Bedingungen) an. Die Ausfallabsicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb 80 Prozent der Ausfall- oder Verschiebungskosten, falls eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt nicht oder erst später stattfinden kann. Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, **ab dem 1. September 2021** gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab.

Ähnlich wie bei der Überbrückungshilfe gibt es eine feste Liste an förderfähigen Kosten. Dazu zählen zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc.

Die Antragstellung ist auf folgender Seite möglich:

<https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/>

11. Sonstige:

11.1 Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- **Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III plus**

Die Überbrückungshilfe III übernimmt **Fixkosten**, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Hier hat es Verbesserungen gegenüber der Überbrückungshilfe II gegeben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen, Umsetzung von Hygienekonzepten, Investitionen in Digitalisierung und Kosten für Abschreibungen.

Für **Unternehmen der Veranstaltungs-, Kultur- und Reisewirtschaft** wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine **Anschubhilfe** in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.

Die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** kann zusätzlich **Ausfall- und Vorbereitungskosten**, für Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021, geltend machen.

Die Überbrückungshilfe III wird durch die **Überbrückungshilfe plus** ergänzt. Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III. Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine **Personalkostenhilfe** bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Anstelle der „Restart-Prämie“ kann auch die Anschubhilfe (s.o.) weiter beantragt werden.

Die Überbrückungshilfe III kann nur über einen **prüfenden Dritten** beantragt werden.

Förderzeitraum Überbrückungshilfe III plus: 1. Juli bis 30. September 2021

Antragsfrist Ü III und Ü III plus: 31. Oktober 2021

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

- **„Neustarthilfe für Soloselbständige“** – als Teil der Überbrückungshilfe III

Soloselbständige können für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 **50 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019** als **einmalige Betriebskostenpauschale bis in einer Höhe von max. 7.500 Euro** (1.250.- mtl.) erhalten.

Am 15.6.2021 wurde beschlossen, die Neustarthilfe um die Monate Juli bis Ende September 2021 als Neustarthilfe plus zu verlängern und für diesen Zeitraum den Betrag auf max. 1.500.- € pro Monat/4.500.- € für die drei Monate zu erhöhen; also insgesamt max. 12.000.- € für diese neun Monate.

Voraussetzung ist, dass sie ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu **mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit** erzielt haben. **Bsp.:** Bei einem Umsatz von 20.000.- € (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000.- € Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019 = 10.000.- €).

Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 **um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen** ist. Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen; dies betrifft meist Schauspieler*innen. So werden kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen Einkünfte aus unständiger Beschäftigung den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt. Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit **nach dem 1. Oktober 2019** begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Beantragung Elster Zertifikat bei Zusammenveranlagten Personen:

Bei einem Elster-Zertifikat für Zusammenveranlagung kann es zu Problemen kommen. Nach Aussage des Finanzamtes gilt es, hier ein neues Zertifikat zu beantragen (etwa 10 Tage). Dies nennt sich ein neues „Steuernummernzertifikat“. Bei der Frage "für wen" ist hier unbedingt auszuwählen "für eine Organisation"! Dann wechselt das System von der SteuerID-Nummer auf die Steuernummer. Somit eröffnet sich ein neues Konto. Dies hat (soll) keine Nachteile auf die zukünftige Veranlagung haben.

Bitte das zuständige Finanzamt kontaktieren und/oder die Elster Hotline: 0261/20179279,

Weitere Kontaktnummern: <https://www.elster.de/eportal/infoseite/kontakt>

Antragstellung bis **31. Oktober 2021 verlängert!**

Die Antragsstellung für den Zeitraum Juli bis September ist seit 15. Juli hier zu beantragen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/neustarthilfe-plus.html>

https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/soloselbstaendig/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=antrag-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fdirektantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fantrag%2Fsso%2Flogin&state=885c4563-908f-485c-8369-0a6b984bd438&login=true&scope=openid

11.2 Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten unterstützt in Not geratene ältere Künstler*innen

Ältere Künstler*innen (aller Genre), die zum kulturellen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben und in eine finanzielle Notlage geraten sind, können vom Bundespräsidenten Mittel der Deutschen Künstlerhilfe erhalten. Die Künstler*innen können eine solche Hilfe bei ihrer Landeskulturverwaltung (z. B. beim **Kulturministerium** oder bei der Senatsverwaltung des jeweiligen Landes) »beantragen«. Die Künstler*innen können gleichsam auch von ihren Interessenverbänden oder Künstler*innen-Organisationen vorgeschlagen werden.

Die Förderung erfolgt entweder in Form regelmäßiger Zahlungen – hauptsächlich für lebensältere oder schwer erkrankte Künstler*innen – oder als einmalige Zuwendung in akuten Notlagen. Bei einer auf Dauer angelegten Unterstützung beträgt die Zuwendungssumme jährlich 7.500 Euro, die in drei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Die Einmalzahlungen belaufen sich derzeit auf einen Betrag von 2.300 Euro pro Kalenderjahr.

https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuenstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aeltere-kuenstler-innen.html?mc_cid=6ef28e224f&mc_eid=7c1bce921c

11.3 Grundsicherung

Die Grundsicherung – auch Arbeitslosengeld II – betrifft den Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt; eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Außerdem können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden; in den ersten 6 Monaten auch in der tatsächlichen Höhe. Auch wird für die Dauer von sechs Monaten das Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Man muss sich als Selbständige*r nicht arbeitslos melden; die Selbstständigkeit kann weiterlaufen.

Der **erleichterte Zugang zur Grundsicherung** gilt nur, wenn der **Antrag vor dem 31.12.2021** gestellt wird.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>
FAQs: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2>

11.4 BAFA-Beratungsförderung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ Beratungskostenzuschüsse für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, bereit. Dabei gibt es drei Bereiche: **„Unternehmen in Schwierigkeiten“** erhalten 90% Förderung der Beratungskosten bis zu einem maximalen Betrag von 2.700 €. Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dabei genau definiert.

„Jungunternehmen“, die nicht älter als 2 Jahre sind, können zwischen 50 % und 80% (nach Bundesländern) erhalten. Bis zu 4.000 € Beratungskosten können gefördert werden, so dass Sie als Gründer einen Zuschuss zwischen 2.000 € und 3200,-€ erhalten.

„Bestandsunternehmen“, Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung. Bemessungsgrundlage 3000,-€, Förderquote zwischen 50% und 80% je nach Bundesland.

Beratungsthemen können sein: Handlungsmaßnahmen in der Corona-Krise, Corona-Soforthilfe-Maßnahmen, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Erstellung von Businessplan, Aufbau einer Finanzierungsstrategie, Anpassung oder Aufbau einer Marketingstrategie, Maßnahmen zur Digitalisierung, Wachstumsstrategien nach der Corona-Krise.

Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

11.5 Künstlersozialkasse

Die Möglichkeiten der Versicherten und Unternehmen, mit ihrer Arbeit Einkommen zu erwirtschaften, sind auch weiterhin stark eingeschränkt.

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse sowohl ihren Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt.

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub
2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens
3. Wenn das Arbeitseinkommen nur noch geringfügig ist
4. Auswirkungen von „Corona-Soforthilfen“ auf das Arbeitseinkommen

Alle Informationen unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

11.6 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – Corona Soforthilfe-Kredite für gemeinnützige Unternehmen

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt **zinsgünstige Kredite** für Betriebsmittel und Investitionen an gemeinnützige Organisationen und Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der andauernden Corona-Krise 2020 in Rheinland-Pfalz. In Kürze:

- für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform und Trägerschaft
- Kredithöchstbetrag von 800 TEUR pro Organisation
- Endkreditnehmerzinssatz fest 1,50% p. a.
- 100%ige Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut
- Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung in einem Kredit möglich

Die Antragsfrist 30. November 2020 ist aufgehoben!

<https://isb.rlp.de/606-corona-soforthilfe-kredit-rlp-gemeinnuetzige-organisationen.html>

Falls Ihnen Änderungen oder Ergänzungen bekannt sind oder Sie davon erfahren, würden wir uns um eine Rückmeldung an meyer@kulturbuero-rlp.de sehr freuen.

Link zur jeweils aktuellen Übersicht: <https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>